

Studium am besten zu Hause

Im niedersächsischen Wissenschaftsministerium machte sich Sorge breit, seit der Ministerin eine Studie vorgelegt wurde, die belegte, dass an niedersächsischen Hochschulen immer weniger Studenten eingeschrieben sind. Der Run der geburtenstarken Schulabgängerjahrgänge auf die Hochschulen in Niedersachsen blieb allen Prognosen zum Trotz aus. Insbesondere die Zahlung einer pauschalen Studiengebühr in Höhe von 500 EUR für jeden Studenten pro Semester schreckte die zahlreichen niedersächsischen Schulabgänger von der Aufnahme eines Studiums ab. Angesichts des wachsenden Akademikermangels in Niedersachsen sind die vorgelegten Zahlen der Studie Zündstoff für lange Diskussionen im Landtag. Blickt man auf die steigenden Abiturientenzahlen aus den geburtenstarken Jahrgängen, so hätten die Erstsemesterzahlen an den Hochschulen längst weiter wachsen müssen, die jedoch stattdessen sogar deutlich zurückgehen. Viele niedersächsische Schulabgänger, die sich letztendlich für die Aufnahme eines Studiums entschieden, haben mit ihrem Studium in Nordrhein-Westfalen begonnen, weil sie sich dort eine kürzere Studiendauer versprochen und keine pauschalen Studiengebühren in Höhe von 500 EUR pro Semester entrichten müssen.

Um diesem negativen Trend im Land entgegenzuwirken, verabschiedete der niedersächsische Landtag mit seiner Regierungsmehrheit zum Wintersemester 2013/2014 ein niedersächsisches Studienkontengesetz (NStKG), dessen es ist, die Studierenden zu einem effizienten und zügigen Studium anzuhalten und eine wettbewerbsfähige Ausstattung der Hochschulen des Landes zu gewährleisten. Die niedersächsische Landesregierung erhofft sich dadurch, dass insbesondere „Landeskinder“ sich wieder vermehrt an niedersächsischen Hochschulen einschreiben.

§ 2 NStKG lautet:

- (1) Die Studierenden mit Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit Hauptwohnung in Niedersachsen erhalten mit der Einschreibung ein einmaliges Studienguthaben von 14 Semestern.
- (2) Die Studierenden mit Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit Hauptwohnung außerhalb Niedersachsens erhalten mit der Einschreibung ein einmaliges Studienguthaben von zwei Semestern.

§ 3 NStKG lautet:

- (1) Von Studierenden, die ihr Studienguthaben nach § 2 verbraucht haben, ohne das Studium abzuschließen, oder die ein Zweitstudium absolvieren, erheben die Hochschulen Studiengebühren in Höhe von 500 EUR für jedes Semester.
- (2) Die Studiengebühren können auf Antrag des Studierenden im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens zeigt sich von der niedersächsischen Studienkontenregelungen überrascht. Sie befürchtet, dass es für nordrhein-westfälische Schulabgänger künftig wegen der Bevorzugung von Landeskindern nicht leicht sein wird, einen Studienplatz in Niedersachsen zu bekommen, für den sie dann mehr bezahlen müssten als ihre niedersächsischen Kommilitonen. Außerdem hat sie Bedenken, dass die eigenen Hochschulen nicht mehr wie bislang von niedersächsischen Schulabgängern nachgefragt würden. Schließlich meint sie, dass EU-Ausländer durch das NStKG benachteiligt würden und diese Benachteiligung daher gegen die europäische Offenheit des Grundgesetzes verstieße.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hält daher das NStKG für unvereinbar mit dem Grundgesetz und ruft das Bundesverfassungsgericht an. Die niedersächsische Landesregierung tritt den verfassungsrechtlichen Bedenken aus Nordrhein-Westfalen entgegen. Die Differenzierung zwischen Ansässigen und Auswärtigen im neuen NStKG sei zulässig, weil sich der Studienwohnsitz bei einem ernsthaft betriebenen Studium ohnehin regelmäßig am Studienort befinde und außerdem eine Härtefallklausel vorgesehen sei.

Sie sind aufgefordert, als Prozeßbevollmächtigte der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (Antragstellerin) und der niedersächsischen Landesregierung (Äußerungsberechtigte) in der mündlichen Verhandlung am **12. und 13. Dezember 2013** zu den verfassungsrechtlichen Fragen des NStKG Stellung zu nehmen.